

BEGUTACHTUNGSENTWURF

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Einkaufsnacht“ am 6. November 2020 in Gleisdorf

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf dürfen am 6. November 2020 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden. Der Markt findet am 6. November 2020 von 18.00 bis 22.00 Uhr im Stadtgebiet von Gleisdorf statt.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Bekleidung, Schuhe, Reitartikel, Bücher, Wellness- und Gesundheitsartikel, Kosmetik und Parfüms, Schmuck, optische Artikel, Sportartikel, Spielwaren, Tees und Designwaren, Taschen, Friseurbedarf, Accessoires, Dekorationsartikel, Büroartikel, elektronische Geräte, Bauernprodukte, Geschenkartikel und Blumen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 6. November 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 7. November 2020 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: